



## Merkblatt für den Jagdvorsteher

### Versammlung der Jagdgenossen

Die **Versammlung** der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens **einmal im Geschäftsjahr** (01.04. bis 31.03.) einzuberufen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Der Versammlungstermin ist der unteren Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich (per E-Mail: [jagd@lra-gap.de](mailto:jagd@lra-gap.de)) mitzuteilen (§ 7 Abs. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Die **Einladung zur Versammlung** der Jagdgenossen **muss** durch den Jagdvorsteher unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung, sowie der Tagesordnung **mindestens eine Woche vorher** in ortsüblicher Weise **bekanntgegeben werden**.

*Beispiel: Die Versammlung findet am Samstag, den 09.03. statt, also muss die Bekanntmachung spätestens am Freitag, den 01.03. erfolgen, d. h. zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (z. B. Veröffentlichung in der Tageszeitung, Aushang etc.) und dem Versammlungstermin müssen sieben Tage liegen* (§ 7 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Vor Beginn der Versammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Jagdgenossen und die von **ihnen vertretene Fläche festzustellen** und in der Niederschrift zu vermerken (§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

### Jagdvorstand, Neuwahlen, Beschlussfassung

Der **Jagdvorstand** besteht aus dem Jagdvorsteher, dem Stellvertreter des Jagdvorstehers und den beiden Beisitzern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Der Jagdvorstand, der Schriftführer, der Kassenführer und die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (01.04. bis 31.03.) gewählt (§ 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder volljährige und geschäftsfähige Jagdgenosse. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

Schriftführer, Kassenführer und Rechnungsprüfer müssen nicht Jagdgenossen sein (§ 9 Abs. 1, und 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Bei Neuwahlen müssen durch die Jagdversammlung ein Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter, zwei Beisitzer, sowie ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Rechnungsprüfer gewählt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers können auch die Beisitzer übernehmen, nicht jedoch der Jagdvorsteher und sein Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Der zum Kassenführer gewählte Beisitzer ist dann nicht zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt (§ 12 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft).



Rechnungsprüfer darf nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art (z. B. Verlobter, Ehegatte, verwandt oder verschwägert in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder ) steht ( § 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate (bis 30.06.), sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

Die **Neuwahl** des Jagdvorstandes **muss schriftlich** unter Verwendung von **Stimmzetteln** erfolgen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Wahlen der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen, bei unveränderter Übernahme des vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgegebenem Satzungsmuster lediglich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen. (Mehrheit = mehr als die Hälfte!).

Sollte dagegen § 8 Abs. 6 Satz 1 beschlossen worden sein, bedarf es zusätzlich der Flächenmehrheit.

Bei der Ermittlung der Personenmehrheit sind auch die stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen mitzuzählen, die sich der Stimme enthalten haben. Dabei wird eine **Stimmenthaltung als Nein-Stimme** gewertet.

***Beispiel:** Von 51 anwesenden und vertretenen Jagdgenossen mit einer Grundstücksfläche von 500 ha sind für das Vorliegen der Stimmen- und der Flächenmehrheit 26 gültige Ja-Stimmen mit mindestens 251 ha Grundstücksfläche erforderlich (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft).*

### Niederschrift

In der Niederschrift ist die bei Beschlussfassung oder Wahlen zustande gekommene Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche anzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 2 bzw. Abs 6 Satz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Die Niederschrift ist vom (noch) amtierenden Jagdvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben (§ 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft).

Die **Niederschrift** ist der **unteren Jagdbehörde spätestens einen Monat** nach der Versammlung zuzuleiten. Bei Neuwahlen ist der Jagdbehörde der vollständige Name und die Anschriften der erstmals gewählten Funktionsträger, vom **Vorsteher zusätzlich das Geburtsdatum, die Telefonnummer sowie die E-Mail Adresse** mitzuteilen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft).



### Jagdkataster

Die Jagdgenossenschaft ist gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft zur Anlage eines Jagdkatasters verpflichtet.

Zum Zweck der Anlage und Fortführung des Katasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle dazu erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter für Ihren Grundbesitz **wie in der jeweiligen Satzung festgelegt** zur Einsicht offen.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Vermessungsamt Weilheim i. OB, Hofstr. 21, 82362 Weilheim i. OB, Tel.: 0881/986-0, Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) unterstützt die Jagdgenossenschaften bei der Erstellung und Fortführung der Jagdkataster.

Informationen können auf folgender Internetseite des Vermessungsamtes abgerufen werden:

[www.adbv-weilheim.de/vermessungsamt/kataster/Jagdkataster.html](http://www.adbv-weilheim.de/vermessungsamt/kataster/Jagdkataster.html)

Auf der Internetseite des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen ([www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)) finden Sie unter der Rubrik Landratsamt, Öffentliche Sicherheit & Ordnung, Jagd weitere Informationen, Vordrucke sowie die Kontaktdaten der Ansprechpartner in der Behörde.